

ensgrundsatz auch für den Fahrer des Sonderfahrzeugs Geltung.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 12. Oktober 1965 - Kass. S12/65.

Der Angeklagte war als Krankentransporteur beim Rettungsamt B. tätig. Am 8. November 1964 sollte er mit dem Schnellhilfwagen einen lebensgefährlich erkrankten Patienten abholen. Als Sondersignale benutzte er die Flagge und die Blinkleuchte mit dem Rot-Kreuz-Zeichen sowie die Scheinwerfer zum Überblenden. Das Horn betätigte er lediglich in der Hauptstraße. Die W.-Straße befuhr er ohne dieses akustische Signal mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h. Als der Angeklagte die der W.-Straße gleichgeordnete K.-Straße passieren wollte, überzeugte er sich zunächst davon, daß von links keine Fahrzeuge kamen. Inzwischen kam der Zeuge Sch. mit seinem Pkw von rechts auf die W.-Straße zu, um sie zu überqueren. Er befand sich bereits im Kreuzungsbereich, als er den Krankenwagen herankommen sah. Um von der Kreuzung herunterzukommen, erhöhte er seine Geschwindigkeit. Trotzdem stießen beide Fahrzeuge zusammen. Dabei wurde einer der Insassen des Pkw leicht verletzt, ein weiterer erlitt so schwere Verletzungen, daß er verstarb. Außerdem entstand an beiden Fahrzeugen erheblicher Sachschaden.

Das Stadtbezirksgericht hat den Angeklagten von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung durch Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften (§ 222, 230 StGB, §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 13 Abs. 1 StVO, § 73 StGB) freigesprochen.

Gegen dieses Urteil richtete sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin, mit dem er u. a. fehlerhafte Rechtsanwendung rügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Würdigung des Beweisergebnisses ergibt, daß der Angeklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Den Darlegungen des Stadtbezirksgerichts zu den Voraussetzungen und Folgen der Benutzung von Sondersignalen gemäß § 44 StVO ist im wesentlichen zuzustimmen.

Sonderfahrten machen es in Notfällen erforderlich, bestimmten Kraftfahrzeugen ungehinderte Durchfahrt zu gewähren. Deshalb sind die anderen Verkehrsteilnehmer verpflichtet, diesen Sonderfahrzeugen den Vorrang einzuräumen. Die Fahrzeuge verfügen daher über bestimmte Sondersignale, deren Benutzung für andere Verkehrsteilnehmer entsprechende Verpflichtungen auslösen. Daraus ergibt sich zunächst, daß der Fahrer eines Sonderfahrzeugs die Signale zu benutzen hat, die in der konkreten Verkehrssituation für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar sind.

Die Benutzung eines solchen Sondersignals entbindet den Kraftfahrer jedoch nicht von den gewöhnlichen Pflichten jedes Verkehrsteilnehmers, wie sie in den Bestimmungen der StVO niedergelegt sind. Das Recht, solche Sondersignale zu benutzen, hebt diese Bestimmungen nicht auf. Es wird vielmehr für den Einzelfall eine Sonderregelung geschaffen. Der Fahrer eines solchen Fahrzeugs hat daher unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Vorsicht zu üben und Rücksicht zu nehmen. Er darf z. B. nicht schlechthin in Ansehung des der Verkehrssituation gemäßen Sondersignals darauf vertrauen, daß ihm andere Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt einräumen. In Anbetracht der durch ihn geschaffenen Ausnahmesituation muß er sich vielmehr hinreichend vergewissern, ob sein Fahrzeug als Sonderfahrzeug erkannt worden ist und der andere Verkehrsteilnehmer sich auf die Ausnahmesituation einstellt. Er muß daher z. B. auch seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er

nicht ein Fahrzeug, das ihm die Vorfahrt einzuräumen hat, die gegebene Ausnahmesituation aber nicht erkennt, gefährdet. Das gilt vor allem an unübersichtlichen Kreuzungen gleichgeordneter Straßen.

Eine Fahrt mit Sondersignalen ist daher — und das gilt für alle Sonderfahrzeuge im Sinne des § 44 Abs. 2 StVO — mit dem der Verkehrssituation gemäßen, also für jeden anderen Verkehrsteilnehmer erkennbaren Sondersignal und in einer Fahrweise, insbesondere mit einer Fahrgeschwindigkeit durchzuführen, die eine rechtzeitige Reaktion auf das Verhalten solcher Verkehrsteilnehmer zuläßt, die das Sonderfahrzeug und ihre sich ergebenden Verpflichtungen nicht erkennen. Nur innerhalb dieser allgemeinen Grenzen hat der Vertrauensgrundsatz auch für den Fahrer eines Sonderfahrzeugs Geltung.

Davon ausgehend hätte das Stadtbezirksgericht prüfen müssen, ob der Angeklagte seine Fahrweise entsprechend eingerichtet hat.

Dazu ist zunächst festzustellen, daß der Angeklagte nicht das der Verkehrssituation gemäße und auch den betrieblichen Anweisungen entsprechende Sondersignal gewählt hat, da die von ihm benutzten optischen Signale von einem von rechts aus der K.-Straße kommenden und vorfahrtsberechtigten Fahrzeug erst sehr spät erkennbar waren. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine durch den Angeklagten pflichtwidrig geschaffene, den Unfall begünstigende Bedingung.

Entscheidend ist dagegen das Fahrverhalten des Angeklagten. Aus dem Protokoll über die Beweisaufnahme ergibt sich, daß der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 55 km/h gefahren ist. Mit dieser Geschwindigkeit ist der Angeklagte an die Kreuzung heran- und in den Kreuzungsbereich eingefahren. Das ergibt sich aus der Länge der Brems- und Blockierspur von 18,7 m und seiner Einlassung in der Hauptverhandlung, er habe im Augenblick des Erkennens des Pkw den Bremsvorgang eingeleitet. Der Angeklagte hat also die Kreuzung unter Verletzung der auch für ihn geltenden Bestimmungen der StVO (Vorfahrt und Geschwindigkeit) befahren. Er erkannte zwar, daß der Pkw-Fahrer ihm die Vorfahrt nicht einräumte, war jedoch auf Grund von ihm gesetzter Bedingungen nicht mehr in der Lage, wirksam unfallverhütende Maßnahmen einzuleiten.

Hinzu kommt, daß sich der Angeklagte der besseren Sicht wegen zuerst nach links in Richtung K.-Platz und dann erst nach rechts orientierte. Er hat dadurch den Zeitpunkt des möglichen Erkennens eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs verzögert. Demzufolge hat der Angeklagte allein durch sein Verhalten die Ursache für den Unfall gesetzt.

Schließlich hat der Angeklagte dabei auch schuldhaft gehandelt. Er kannte seine sich aus den vorhandenen Anweisungen ergebende Verpflichtung zur Benutzung des akustischen Signals. Auf den geringen sonntäglichen Verkehr vertrauend, benutzte er das Signal jedoch nicht. Ebenso bewußt fuhr er mit einer unter den gegebenen Bedingungen überhöhten Geschwindigkeit, obwohl er einkalkulieren mußte, daß der Fahrer eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs sich zunächst nach rechts orientieren, ihn also erst sehr spät wahrnehmen würde. Es liegt mithin eine bewußte Verletzung der Verkehrsrechtspflichten und — da der Angeklagte die Gefahren seines Handelns im konkreten Fall nicht erkannte — unbewußte Fahrlässigkeit vor.

Das hätte das Stadtbezirksgericht erkennen und den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung gemäß §§ 222, 230 StGB, §§ 1 Abs. 1 und 2 und 13 Abs. 1 StVO, 73 StGB verurteilen müssen.